

III.

Anekdote aus dem Privatleben Wilhelms von Grumbach.

Männer, die vor der ganzen Welt auftreten, werden nach ihrem inneren Charakter von der spätern Nachwelt nie so gut aus ihrer öffentlichen Rolle, als aus ihrem Privatleben gekannt. Alles, was vor der Welt im Ganzen geschehen ist, wird nur nach dem Austrich des Großen, des Mittheilnässigen und des Unbedeutenden beurtheilt, den man in den Handlungen wahrzunehmen glaubt. Den Mann in seinem öffentlichen Spiele zu verkennen, ist um so leichter, weil der Mann so spielen muß, daß er nicht erkannt werden kann. Dieses war und ist der Fall mit Wilhelm Grumbach. So hart und entscheidend das Urtheil seiner Zeitgenossen über ihn war, so nachgiebig, wenigstens so getheilt und wankend ist das Urtheil der Nachkommenschaft über ihn. Nachsicht, Tücke und Starrsinn mögen noch so stark aus seinen Handlungen hervorblicken, so übersieht man sie doch gerne und leicht, weil von

der andern Seite eben so viel Unerforschens-
helt, Standhaftigkeit und Geisteskraft durch-
zuschimmern scheint. Und alles kommt am
Ende doch nur allein darauf an, ob der Mann,
aus Geisteskraft ohne Rücksicht auf seine
Privatvorthelle, oder aus Tücke mit seinem
Interesse vor Augen, so zu handeln gewohnt
war.

Ich selbst war lange unentschieden
über den Charakter dieses Mannes, über die
Rechtmäßigkeit des Urtheils seiner Zeitgenos-
sen über ihn, bis ich einen Zug in der ge-
heimern Geschichte seines Privatlebens ent-
deckte, der mir einen etwas tiefern Blick
in seine eigentliche Denkungs- und Hand-
lungsart gewährte. *)

Es ist bekannt, daß Wilhelm von Grun-
bach der Vertraute, der Liebling des Fürst-
bischoffs Conrad von Bibra zu Würzburg
war. Er war mit Conraden, noch ehe die-
ser auf den bischöflichen Stuhl erhoben wur-
de, durch enge Bande der Freundschaft
ver-

*) Diese Anekdote ist ganz aus den Privatacten ge-
zogen, welche über die Erbschaft des Michael von
Bibra zu Gemünde geführt worden sind. Es wür-
de mir ein leichtes gewesen seyn, sie mit mehreren
Documenten und Urkunden zu belegen, wenn hier der
Ort dazu wäre.

verbunden. Zwen seiner Schwestern, Anna und Hefra von Grumbach, waren an die zwen geliebtesten Vettern des Bischoffs Conrad, jene an Wilhelm von Vibra zu Schwebheim und diese an Michael von Vibra zu Gemünde verheyrathet. Wilhelm Grumbach war diesen beyden Schwägern, so wie dem Bischoff Conrad überaus vtele Verbindlichkeiten schuldig. Beyde, besonders Wilhelm von Vibra, hatten ihn von Zeit zu Zeit so sehr mit Geld unterstützt, daß die Schuld bis auf mehrere tausend Gulden angewachsen war. Michael war ihm so ganz ergeben, daß er, so wie sein naher Vetter, der Bischoff Conrad, über die Vortheile seines Schwagers und seiner Gattin Hefra die Vortheile seines eigenen Geschlechts vergessen hatte. Und wie betrug sich Wilhelm Grumbach, der im Ganzen dem Vibraischen Geschlechte so vieles zu danken hatte, gegen die Erben des Michaels, gegen das damalige Geschlecht von Vibra?

Michael von Vibra starb 1543 zu Damsberg, ohne Erben von seiner Hefra zu haben. Er machte wenige Tage vor seinem Tode ein Testament, mit welchem er die declarirte Vorliebe für seine Gattin und ihre Erben, also auch für Wilhelm Grumbach

versiegelt. Seine Geschlechtsvettern, Georg von Vibra zu Arneishausen, Wilhelm von Vibra zu Schwebheim und Wolffs von Vibra zu Kleinbarndorf Söhne, Steffan und Heinrich wurden zwar von ihm zu seinen Lehns-erben ernannt, aber so, daß seine noch junge Gattin Hefra, so lange sie lebte, in dem vollen Besitze und Genusse aller seiner Güter, doch ohne etwas von den Lehngütern veräußern zu dürfen, bleiben, und außer den von ihr eingebrachten Ehegeldern und der stipulirten Wiederlage alle fahrende Habe, unter welcher so gar das Jagdzeug begriffen war, alles Silbergeschirr und ein Capital von 1000 fl. als Geschenk von den Lehnserben ausgezahlt erhalten sollte. So sehr Michael seine Gattin begünstigt hatte, so sehr hatte er seine einzige Schwester Veronica bevorzugt. Sie, die auf die ganze Allodialerbschaft ihres Bruders Anspruch machen konnte, erhielt für ihr ganzes Vermächtniß mehr nicht als ein Capital von 500 fl. ausgesetzt, das erst nach dem Tode der Hefra ausgezahlt werden sollte. Dabey setzte Michael seinen Schwager Wilhelm von Grumbach zum Testamentsercutor ein.

Das ganze Testament blieb bestehen, bis auf das Vermächtniß der Veronica, das
der

der Bischoff Conrad auf die wiederholten Klagen derselben nach Recht und Billigkeit auf 2000 fl. erhöhere.

Die Hefra lebte noch 34 volle Jahre nach ihres Mannes Tode bis gegen Ende des May 1577 fort, also Jahre genug, um den Besitz und Genuß der Vibraischen Güter zum Vortheil ihres Geschlechtes benutzen zu können. Von dem allen war Wilhelm von Grumbach nicht zufrieden, dachte auf Kosten der Lehnserben, auf wirkliche Erwerbung und — fischte als Testamentsexecutor im Trüben.

Das Schloß und die Güter zu Geminsde haben die sonderbare Eigenschaft, daß sie drey verschiedenen Lehnhöfen unterworfen sind. Das Schloß mit den darzu gehörigen Gütern, Aekern und Wiesen ist Wirzburgisches, ein Sitz bey der Kirche, (in den damahligen Urkunden der neue Sitz genannt) mit zwey Seldengütern Sächsisches, und der Zehende ursprünglich Gräfflich, Mieneckisches Lehen. Das Schloß mit dem Gute hatte Lorenz von Vibra, der Vater Michael's, die Sächsischen Lehengüter mit dem Zehenden aber Michael von Vibra selbst erkaufte. Die Lehnserben ließen zwar die Hefra, so wie es ihnen der Testator befohlen hatte, in dem

Besitze aller dieser Güter, hielten es aber doch für rathsam, die Belehnung bey den verschiedenen Lehns Herren bey Zeiten zu suchen. Die Belehnung mit dem Schlosse, mit den Sächsischen Lehen ging glücklich von staten; wie es an die Belehnung mit dem Zehenden kam, so hatte sie Wilhelm von Grumbach für seinen Antheil zum voraus weggefisht. Er hatte sich alsobald nach dem Tode seines Schwagers Michael von Vibra an den Grafen Phillipp von Alenef gewandt und die Belehnung mit dem Zehenden unter dem Vorwand, daß er als ein von Michael von Vibra neuerworbenes Lehen dem Grafen eröffnet sey, mit dem Anerbieten für sich ersbeten: daß er dem Grafen eben so viele andre von seinen Allodial- oder freyen Gütern zu Lehen aufgeben wolle. Der Graf willigte ohne weitere Untersuchung in seine Bitte ein, weil er an Wilhelm von Grumbach einen neuen wichtigen Vasallen erhielt. Das war doch Lücke, unverzeihliche Lücke, weil er seinen eigenen Schwager, Wilhelm von Vibra, betrog, als Testamentsexecutor betrog, der doch durchaus ehrlich zu Werke gehen sollte, das Testament, dessen Aufrechthaltung seinem Gewissen anvertrauet war, am ersten brach, weil er von der ganzen Erbschafts-

masse,

masse, von welcher gar nichts veräußert werden sollte, ein nicht unbeträchtliches Lehen selbst an sich riß.

Der Zehende zu Gemünde war damahls wenigstens beträchtlich und für den Wehrt des ganzen Gutes eine sehr wichtige Sache. Unmöglich konnten also die Lehnserben eine so ungerechte Entäußerung desselben mit gleichgültigen Augen ansehen. Eigentlich hätte die Hefra für die Gerechtsame der Lehnserben auftreten sollen, weil ihr die Erhaltung aller Lehngüter in dem Testamente anempfohlen war. Aber sie schwieg, wahr- scheinlich, weil sie für das Interesse ihres Bruders mit demselben unter einer Decke spielte.

Die Lehnserben drangen bey dem Grafen von Kieneck auf die Beleihung mit dem Zehenden. Der Graf verweigerte sie, so lange er lebte, mit der Zusage, daß sie zuvor den dem Wilhelm von Grumbach ertheilten Lehnbrief auswirken und beybringen sollten. Eine unmögliche Sache! Die Sache blieb also bis nach dem Tode des Grafen, so wie sie war.

Unterdessen hatte Wilhelm von Grumbach seine unglückliche Rolle auf eine traurige Art ausgespielt und den mit ausgedach-

ter Lücke an sich gebrachten Zehenden zu Gemünde auf seinen Sohn Conrad fortgeerbt. Die Hefra, die ihrem unglücklichen Bruder mit ihrem Herzen sowohl als mit ihrem Vermögen ergeben gewesen war, wollte auch seinem Sohne wohl. Sie blieb also nicht nur ferner unwirksam für die Lehnsurben ihres verstorbenen Mannes, sondern übergab auch, ausser den von ihr eingebrachten Ehegeldern, der ihr in der Eheveredung stipulirten Wleder, und Morgengabe und der fahrenden Haabe mit dem Silbergeschirr, alle ihre aus dem Testamente ihres Ehegatten rechtlich und vermehntlich zu machenden Anforderungen diesem Conrad noch bey ihren Lebzeiten als eine Schenkung.

Conrad, welcher aller väterlichen Erbschaft entsagt hatte, um die Schuldenlast seines Vaters nicht auf den Hals zu bekommen, nur dem Zehenden zu Gemünde nicht, nahm diese Schenkung an und verfochte sein Recht auf beyde ohne Schonung des Wibralischen Geschlechts durch einen förmlichen Proceß am Reichskammergericht. Die Lehnsurben von Wibra würden das Ende dieses Processes vielleicht erst in ihren spätern Nachkommen erlebt haben, wenn nicht der Tod des Grafen Philipp von Dieneeß und der Helmfall seiner Graffschaft

an

an das Erzstift Mainz der Sache eine glücklichere Wendung gegeben hätte. Sie brachten ihre Fehdenklage vor den neuen Lehnherrn und der Kurfürst Daniel zu Mainz sah sie ganz aus dem Gesichtspuncte an, aus welchem sie angesehen werden mußte. Er hatte aber noch mehr die Vergleichung aller gegenseitigen Anforderungen beyder Geschlechter am Herzen. Er lud also beyde Parteyen den 6 Dec. 1571 — so lange hatten die Lehnserven den Fehenden in fremden Händen sehn müssen — vor seine Caussley zu Aschaffenburg, um einen Vergleich in der Güte zwischen beyden zu versuchen. Wegen der vielen Widersprüche und Einreden, welche beyde Theile gegen einander hatten, konnte es die Caussley nicht weiter bringen, als daß Conrad von Grumbach und die Lehnserven zu einem gänzlichen Austrage ihrer Sache vor einem selbst gewählten in der damaligen Zeit üblichen Austragalgerichte sich verblindlich machten. Dieses Austragalgericht, zu welchem auffer dem Obmann und den vier Beyständen noch drey und dreyßig Mittelspersonen aus der Fränkischen Mitterschaft verschrieben waren, kam auch den 23 Apr. 1572 zu Schweinfurt zu Stande und verglich diesen von den Vätern auf die Söhne

Söhne fortgeerbt, immer mit gleicher Passion fortgeführten Rechtsstreit dahin, daß Conrad von Grumbach von dem Zehenden zu Gemünde abstehe und die Lehnszinsen von Vibra demselben nach dem Tode der Hefra für alle Anforderungen 2100 fl. auszahlen sollten. Ein geheimer Artikel, der aber vor dem Kurfürsten von Mainz verborgen gehalten werden mußte, war, daß die Lehnszinsen von Vibra dem Conrad von Grumbach die Abtretung des Zehenden mit 200 fl. Fr. aus ihren Mitteln vergüten wollten.

Dieser Vergleich wurde von den Nachkommen und Erben der erstern bey dem Tode des Michael von Vibra vorhandenen Lehnszinsen geschlossen, welche also die Hefra alle und auch den Wilhelm von Vibra zu Schwebheim, den zweyten Schwager des Wilhelms von Grumbach, überlebt hatte. Wilhelm von Vibra war in seinem Testamente nicht so freigebig gegen seine Gattin, die Anna von Grumbach, wie Michael, gegen seine Hefra gewesen; hatte ihr aber doch ein Vermächtniß ausgesetzt, das beträchtlich war. Weil aber die von Wilhelm von Vibra dem Wilhelm von Grumbach vorgeliebene Summe noch beträchtlicher, als dieses Vermächtniß war, und die Lehnszinsen Schuld und

und Vermächtniß gegen einander zu berechnen verlangten, so entsagte Conrad dem letztern, um der erstern zu entgehen. Um die Ehre des Bruders zu retten, bezahlte die Hefra den Ueberschuß der Schuld, unter dem Vorwand, daß ihr der Bruder die ganze Erbschaft ihrer Schwester Anna noch bey seinen Lebzeiten abgetreten habe.

Wilhelm von Grumbach war also ein für das Bibraische Geschlecht in allem Betracht theurer und kostbarer Mann. Er hatte es so wohl durch öffentliche Tücke, als durch geheime für sein Interesse allein betretene Schleichwege um wirklich beträchtliche Vortheile gebracht. Er hatte über den Bischoff Conrad von Bibra zu Würzburg und über den Michael von Bibra, den nächsten Stammvater des Bischoffs Conrad gleich starkes Gewicht. Der letztere machte ein Testament, das seinen Geschlechtsvertern den Genuß seiner Erbschaft, im Grunde zum Vortheil seines Schwagers Grumbachs, um viele Jahre entzog und diesem so gar zu seinen Betrügeren freye Hände gab, und der erstere vergaß über seinen Grumbach die Vortheile seines Geschlechts ganz. Gerade unter der Regierung der Bischoffs Conrad sagte der Fürstgraf Wilhelm von Henneberg das Erb-

mar:

marschallamt des Stifts Würzburg auf. Hätte Conrad von Bibra auf sein Geschlecht, das schon seit Jahrhunderten das Erbuntermarschallamt geführt hatte, eben so gedacht, wie die Bischöffe aus den Geschlechtern der Esper und der Guttenberg auf die Ihrigen dachten, so hätte er ihnen schon damahls das Erbmarschallamt selbst zuwenden können. Aber da stand niemand, wie mich eben die Privatacten, aus welchen ich diese ganze Anekdote genommen habe, belehret haben, als — sein Liebling und Obermarschall Wilhelm Grumbach im Wege.

B. G. W.

IV.

Dorffs Ordnung *)

der

- *) Ich glaube nichts unnütliches zu thun, indem ich diese alte Dorfsordnung, welche viele Merkwürdigkeiten zur Erläuterung Fränkischer Gegenstände enthält, für das Journal von und für Franken einseude. Dergleichen Dorfsordnungen dienen für das erste nicht wenig zu Erläuterung der alten Deutschen Sprache. Ich habe deswegen manche Ausdrücke und Idiotismen, die mehreren Lesern dunkel seyn möchten, in den Anmerkungen erläutert; vielleicht habe ich manchem darin zu viel gethan. Jedoch in dergleichen Dingen pflegt jeder anders zu urtheilen. Was dem einen zu viel und entbehrlich scheint, heisset dem andern nöthig und erforderlich. Für das zweyte erläutern dergleichen Dorfs-